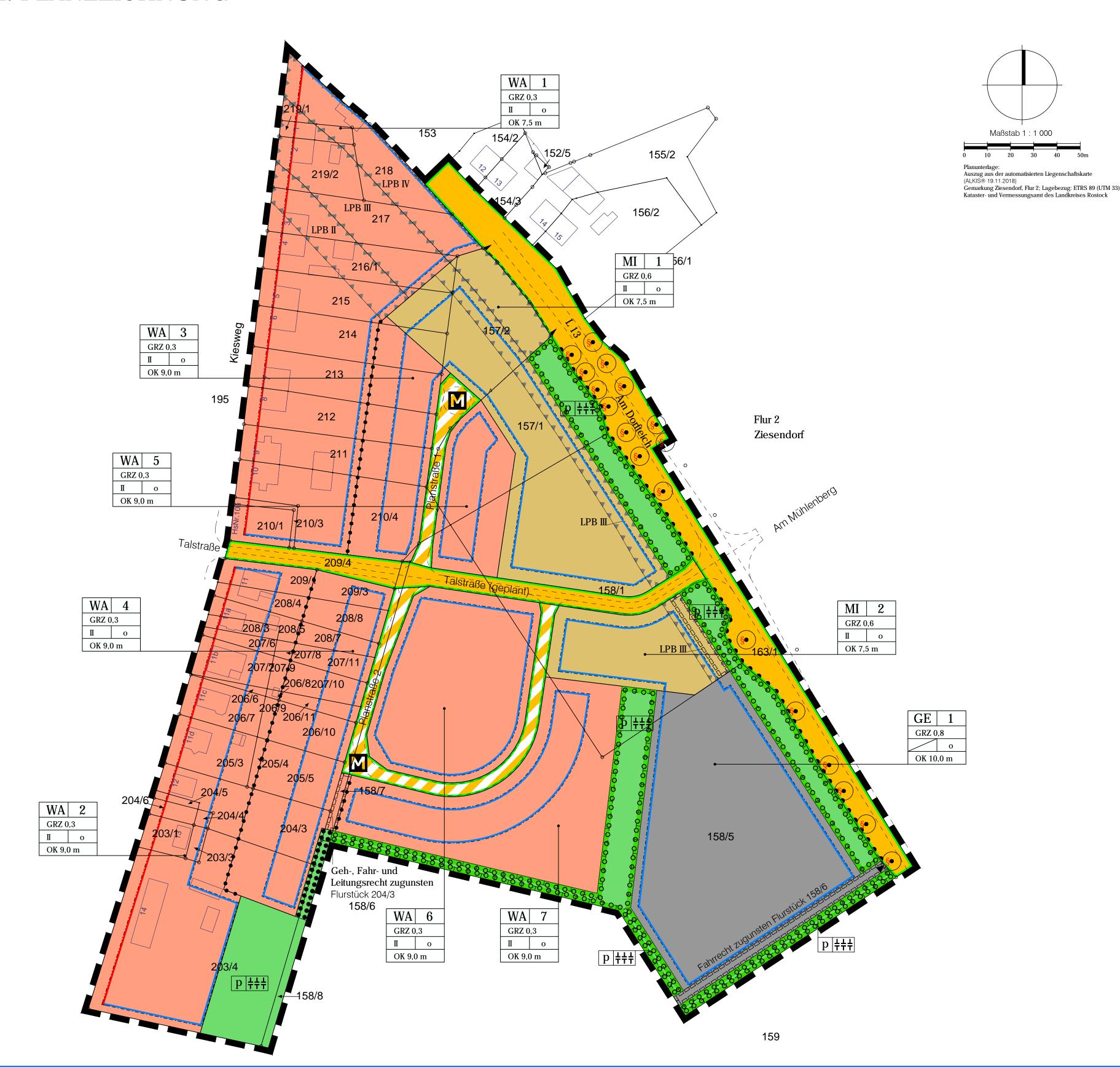
## SATZUNG DER GEMEINDE ZIESENDORF

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 FÜR DAS "GEWERBEGEBIET I"

#### TEIL A: PLANZEICHNUNG



#### VERFAHRENSVERMERKE

Kiesweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am ...... durch Aushang und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Amtes Warnow-West erfolgt.
- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG beteiligt

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung

Nr. 02 für das "Gewerbegebiet I", südwestlich der Straße Am Dorfteich (L13) und östlich des

folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans

- 3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom .. bis zum ...... durchgeführt worden.
- 4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom ..... erfolgt.
- 5. Die Gemeindevertretung hat am ...... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- 6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom . während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und auf der Homepage des Amtes Warnow-West zur Verfügung gestanden. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am ...... durch Aushang und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Amtes Warnow-West ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .....zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 8. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ...... geprüft. Das Ergebnis
- 9. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ......von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Ziesendorf, Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand im Bereich des Bebauungsplans am 19.11.2018 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass Regressansprüche nicht abgeleitet werden können.

Kataster- und

11. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ziesendorf, Bürgermeister

12. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... ...... durch Aushang und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Amtes Warnow-West ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ....

Ziesendorf, Bürgermeister

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 | S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057). Planzeichen I. FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Allgemeine Wohngebiete (sh. TF 1.1) (§§ 1 (3), 4 BauNVO) (§§ 1 (3), 6 BauNVO) Mischgebiet (sh. TF 1.2) Gewerbegebiete (sh. TF 1.3) (§§ 1 (3), 8 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Grundflächenzahl (sh. § 19 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (sh. § 87 Abs. 2 LBauO M-V)

Höhe baulicher Anlagen Oberkante als Höchstmaß in Meter über Straße (sh. TF 1.4)

Offene Bauweise Baulinie (sh. TF 2.1) VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentlich

Hier: Mischverkehrsfläche Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB i. V. m. §§ 26, 32 StrWG M-V) Einfahrtbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Grünflächen

Zweckbestimmung:

Eingrünung/Schutzgrün, privat

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**§●** Erhaltung gesetzlich geschützter Bäume (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 19 NatSchAG M-V) 00000 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (sh. TF 3.1) (§ 9 Abs. 1 Nr.20, 25a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

> Kennzeichnung des Lärmpegelbereichs nach DIN 4109 Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) II. KENNZEICHNUNGEN

Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Warnow (Oberflächenwasser). Die Nutzungsbeschränkungen der Schutzzonenverordnungen vom 27.03.1980 sind zu beachten. Die Lagerung von

Die DIN 18920 ,Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baum-

Die DIN 4109 ist beim Bauamt des Amtes Warnow - West in 18198 Kritzmow Schulweg 1 einsehbar

wassergefährdenden Stoffen ist der unteren Wasserbehörde gem. § 20 (1) LWaG anzuzeigen. Bzgl. der zu erhaltenden Bäume wird auf die Bestimmungen des § 19 NatSchAG M-V hingewiesen.

vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksbezeichnung

pflege 2017) sind anzuwenden.

00000

LPBII

#### TEIL B: TEXT

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1, 16, 18 BauNVO) 1.1 Für die Allgemeinen Wohngebiete (WA) gelten die Vorschriften der §§ 4, 12-14 BauNVO mit der Maßgabe, dass Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig sind.
- (§ 1 (3), (6) BauNVO) 1.2 Für die Mischgebiete (MI) gelten die Vorschriften der §§ 6, 12-14 BauNVO mit der Maßgabe, dass - Vergnügungsstätten unzulässig sind.
- 1.3 Für das Gewerbegebiet (GE) gelten die Vorschriften der §§ 8, 12-14 BauNVO mit der Maßgabe, dass - nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören und einen auf die maßgeblichen Immissionsorte des Baugebietes WA 5 bezogenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel für den Tag- bzw. Nachtzeitraum von 60 / 45 dB(A) nicht überschreiten Vergnügungsstätten unzulässig sind. (§ 1 (3), (4), (6) BauNVO)
- 1.4 Höhe baulicher Anlagen, Höhenbezug: (§ 18 BauNVO) Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen und die Höhenlage der Geländeoberfläche i. S. d. LBauO M-V ist das Höhenniveau der zur Grundstückserschließung bestimmten Verkehrsfläche im Anschlusspunkt an das jeweilige Baugrundstück. Für untergeordnete Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung können Überschreitungen der in

Teil A festgesetzten Bauhöhe als Ausnahme zugelassen werden.

- 2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2, 4 BauGB)
- 2.1 Garagen und Stellplätze i. S. v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO dürfen hinter den in Teil A festgesetzten Baugrenzen zurückbleiben. 3. Anpflanzgebote sowie Bindungen für die Erhaltung von Bepflanzungen
- (§ 9 Abs.1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB) 3.1 Auf den mit Anpflanzgebot festgesetzten Flächen ist eine geschlossene Pflanzung aus standortheimischen Baum- und Straucharten anzulegen und als freiwachsendes Gehölz dauerhaft zu erhalten. Sträucher sind im Verband 1 m x 1,5 m zu pflanzen; zusätzlich ist je angrenzendem Baugrundstück bzw. im Abstand von höchstens 25 m je ein Laubbaum als Überhälter zu pflanzen. Für die Pflanzung
- ball (Viburnum opulus) und Bäume der Arten Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogel-Kirsche (Prunus avium) oder Obstbäume heimischer Sorten zu verwenden. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionsschutz)

sind Sträucher der Arten Weißdorn (Crataegus laevigata), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum),

Schlehe (Prunus spinosa), Hunds-Rose (Rosa canina), Sal-Weide (Salix caprea), Gemeiner Schnee-

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) 4.1 Innerhalb der Baugebiete WA1, MI1, MI2 sind die straßenzugewandten Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 (Schlafräume, Aufenthaltsräume in Wohnungen usw.) entsprechend ihrer Nutzung und den ausgewiesenen Lärmpegelbereichen so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämmmaße gem. Tab. 8 der DIN 4109 eingehalten werden. Soweit sich beim Nachweis der resultierenden bewerteten Schalldämmmaße aufgrund vorhandener Gegebenheiten (Veränderung der Immissionssituation) ein maßgeblicher Außenlärmpegel ergibt, der von dem ausgewiesenen Lärmpegelbereich abweicht, ist dieser dem Nachweis zugrunde zu legen. Dabei darf der ermittelte maßgebliche Außenlärmpegel für die lärmab-

gewandten Gebäudeseiten ohne besonderen Nachweis um 5 dB(A) gemindert werden.

_			, , -	
Lärm- pegel- bereich	Maßgeblicher Außenlärm- pegel dB(A)	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß des Außenbauteils für		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherber- gungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Büroräume
II	56 bis 60	35 dB	30 dB	30 dB
Ш	61 bis 65	40 dB	35 dB	30 dB
IV	66 bis 70	45 dB	40 dB	35 dB

4.2 Innerhalb der Baugebiete WA1, MI1, MI2 sind Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern zur schallabgewandten (Südwest-)Seite zu orientieren. Ist dies nicht möglich, sind ab Lärmpegelbereich

III gem. DIN 4109 aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich.

# Satzung der Gemeinde Ziesendorf

über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für das "Gewerbegebiet I" südwestlich der Straße Am Dorfteich (L13) und östlich des Kiesweges



Dipl.- Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

